



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 23. März 2022

GR Nr. 2022/104

Elektrizitätswerk, Erwerb von Aktien der Swissgrid AG, Rahmenkredit

1. Ausgangslage

Für den Transport der Energie aus seinen Kraftwerken in Mittelbünden und Bergell hatte das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) bereits in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts zahlreiche Leitungen nach Zürich gebaut. Mit der Beteiligung an den Partnerwerken erwarb das ewz zudem Schritt für Schritt zahlreiche Miteigentumsanteile an gemeinschaftlich mit den Partnern gebauten Hochspannungsleitungen. Insgesamt ergab sich damit ein stattlicher Anteil am Schweizer Übertragungsnetz. So wurde das ewz zu einem der sechs grossen Betreiber des nationalen Übertragungsnetzes, dies zusammen mit der Alpiq AG (früher Aare-Tessin AG für Elektrizität [Atel]), der Axpo Power AG (früher Nordostschweizerische Kraftwerke AG [NOK]), der Axpo Solutions AG (früher Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg AG [EGL]) der BKW Energie AG (früher Bernische Kraftwerke AG [BKW]) und der Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW).

Mit dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (Bundesgesetz über die Stromversorgung, [StromVG, SR 734.7]) am 1. Januar 2008 mussten alle Übertragungsnetzeigentümer, unter ihnen auch das ewz, das Übertragungsnetz innert einem Jahr in eine Aktiengesellschaft ausgliedern (GR Nr. 2008/180) und nach fünf Jahren in die nationale Netzgesellschaft, die Swissgrid AG, überführen (Art. 33 Abs. 1 und 4 StromVG). Im Gegenzug erhielten die Übertragungsnetzeigentümer Aktien der Swissgrid AG. Heute ist die Stadt Zürich als einzige Schweizer Gemeinde über das ewz direkt an der Swissgrid AG mit 8,37 Prozent beteiligt und im Verwaltungsrat vertreten.

Auch die Partnerwerke, an denen das ewz beteiligt ist, besaßen Anteile am nationalen Übertragungsnetz und mussten ihre Anteile auf die nationale Netzgesellschaft Swissgrid AG überführen. Heute verfügen die Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR), die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO), die Officine Idroelettriche della Maggia SA (Ofima) und die Officine Idroelettriche di Blenio SA (Ofible) je über geringfügige Beteiligungen an der Swissgrid AG. Das ewz ist somit zusätzlich zur direkt gehaltenen Beteiligung an der Swissgrid AG auch noch indirekt über die Partnerwerke an der Swissgrid AG beteiligt.

Die Partnerwerke sind Kraftwerksgesellschaften. Ihr Zweck ist es, Strom aus Wasserkraft zu produzieren. Das Halten von Beteiligungen am nationalen Übertragungsnetz gehört nicht zu ihrem Gesellschaftszweck. Sie beabsichtigen darum, ihre Beteiligungen an der Swissgrid AG zu verkaufen.

2. Zweck

Mit einem Rahmenkredit i. S. v. § 106 Abs. 2 lit. b Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) von 18 Millionen Franken soll das ewz den notwendigen Handlungsspielraum erhalten, um seine indirekt über die Partnerwerke gehaltenen Beteiligungen an der Swissgrid AG zu erwerben. Ausserdem soll das ewz auch die Möglichkeit erhalten, das ihm zustehende Vorkaufsrecht auszuüben, wenn Swissgrid-Aktien auf dem Markt erhältlich sind (Art. 5 Abs. 3 Swissgrid-Statuten). Damit soll das ewz seine Beteiligung an der Swissgrid AG von 8,37 auf



maximal 10 Prozent erhöhen können. Die Grenze von 10 Prozent wurde gewählt, weil momentan nur die Swissgrid-Aktien der Partnerwerke zum Verkauf stehen. Es ist derzeit nicht absehbar, dass weitere Aktien zum Verkauf angeboten werden. Durch die Erhöhung der Beteiligung kann weiterhin ein angemessener Einfluss bei der Entwicklung und dem Betrieb einer der wichtigsten nationalen Infrastrukturen ausgeübt werden. Zusammen mit dem Beschluss über den Rahmenkredit ist die Zuständigkeit für die Aufteilung in einzelne Objektkredite zu bestimmen (§ 106 Abs. 3 GG). Über die Aufteilung des vorliegenden Rahmenkredits in Objektkredite soll der Stadtrat entscheiden.

3. Swissgrid AG

Die Swissgrid AG ist Eigentümerin des nationalen Übertragungsnetzes der Schweiz und hat eine zentrale Bedeutung für die Stromversorgungssicherheit in der Schweiz. Sie baut das Schweizer Übertragungsnetz aus, modernisiert es, passt es für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 an die neuen Erfordernisse an, behebt Netzengpässe, wartet das Netz und hält es instand. Im Rahmen des Netzbetriebs sorgt die Swissgrid AG dafür, dass der Konsum und die Produktion von Strom stets im Gleichgewicht bleiben und Energie sicher transportiert wird. Dafür koordiniert sie die Fahrpläne der Stromproduzenten, -händler und Verteilnetzbetreiber, stellt Regelenergie zur Verfügung und weist Kraftwerke an, die Produktion hochzufahren oder zu drosseln (sogenannter «Redispatch»). Mit Ausnahme der SBB sind nur Verteilnetzbetreiber wie z. B. das ewz direkt an das Übertragungsnetz angeschlossen.

Die Swissgrid AG ist als privatrechtliche Aktiengesellschaft organisiert. Ihr Kapital und die Stimmrechte müssen jedoch mehrheitlich direkt oder indirekt den Kantonen oder Gemeinden gehören (Art. 18 Abs. 3 StromVG). Heute befinden sich die Swissgrid-Aktien immer noch mehrheitlich in der Hand der ehemaligen Übertragungsnetzeigentümer und Gründungsaktionäre der Swissgrid AG. Einer der Swissgrid-Gründer, die Alpiq AG, hat seine Swissgrid-Aktien verkauft. 2016 wollte die Alpiq AG ihre Beteiligung an der Swissgrid AG an die SIRESO SA, eine von den sechs Westschweizer Kantonen gegründete Gesellschaft zur Bündelung ihrer Interessen im Elektrizitätssektor, verkaufen. Dies gelang jedoch nicht reibungslos. Die BKW übte ihr Vorkaufsrecht aus und verhinderte dadurch eine indirekte Beteiligung der Westschweizer Kantone an der Swissgrid AG. Im Zuge von Verhandlungen einigten sich die BKW und die SIRESO AG auf eine Übernahme von 30,3 Prozent der Swissgrid-Aktien durch die BKW, die bisher von der Alpiq AG gehalten wurden. Davon wurden ungefähr 4,4 Prozent an die SIRESO AG abgetreten. Heute stellen sich die Beteiligungsverhältnisse an der Swissgrid AG wie folgt dar:

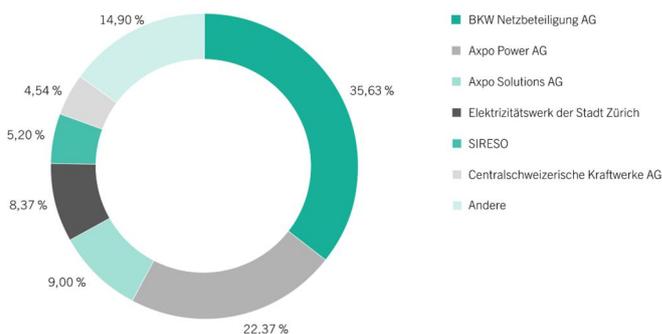


Abb. 1: Die grössten Aktionäre der Swissgrid AG und ihre Beteiligung (Quelle: Swissgrid)



3/5

Wenn Aktien der Swissgrid AG zum Verkauf angeboten werden, haben die Kantone, die Gemeinden und die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein Vorkaufsrecht an diesen Aktien (Art. 18 Abs. 4 StromVG). Zur Gewährleistung dieser gesetzlichen Vorgabe wurde das Aktienkapital der Swissgrid AG je zur Hälfte in Namenaktien A und Namenaktien B unterteilt. Die Namenaktien A können nur von Kantonen, Gemeinden und schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen erworben werden, die Namenaktien B sind frei verkäuflich, solange die gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheitsverhältnisse eingehalten sind.

Art. 5 Abs. 3 der Statuten der Swissgrid AG konkretisiert das in Art. 18 Abs. 4 StromVG vorgesehene Vorkaufsrecht der Kantone, Gemeinden und schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen wie folgt: *«Die direkt an der Gesellschaft beteiligten Kantone, Gemeinden und schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ein Vorkaufsrecht an den Aktien, sofern die Aktien nicht durch einen bisherigen Aktionär oder eine seiner schweizerisch beherrschten Konzerngesellschaften erworben werden»*. Im Vergleich zu Art. 18 Abs. 4 StromVG schränken die Statuten das Vorkaufsrecht ein. Die Statutenbestimmung privilegiert die bestehenden Aktionäre und verhindert, dass die Swissgrid AG bei jeder Transaktion alle 2172 Gemeinden der Schweiz (Stand 1. Januar 2021) und alle von ihnen direkt oder indirekt beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen anschreiben und anfragen muss, ob sie ihr Vorkaufsrecht ausüben wollen.

Wie das Verteilnetz des ewz ist auch das Übertragungsnetz der Schweiz ein gesetzlich reguliertes Monopol. Das heisst, dass die Swissgrid AG für die Nutzung des Übertragungsnetzes nur ein nach gesetzlichen Vorgaben kalkuliertes Netznutzungsentgelt erheben und nur einen regulierten Gewinn erwirtschaften kann. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) überwacht. Die Swissgrid AG erzielt damit aus einer Monopoltätigkeit eine zwar regulierte, aber sichere und konstante Rendite. 2020 hat die Swissgrid AG laut Geschäftsbericht eine Gesamtleistung von 724,8 Millionen Franken und ein Ergebnis vor Zinsen und Abschreibungen von 116,7 Millionen Franken ausgewiesen. Die Bilanzsumme beträgt 3072,3 Millionen Franken. Dementsprechend ist die Beteiligung an der Swissgrid AG bzw. deren Erhöhung nicht nur strategisch sinnvoll. Sie verspricht gleichzeitig eine langfristige und sichere Rendite. Für die Rendite der Swissgrid AG ist der WACC (Weighted Average Cost of Capital; WACC) massgebend. Derzeit beträgt er 3,83 Prozent. Das Anlagevermögen wird mit diesem Zinssatz verzinst.

4. Zweck des Rahmenkredits

Wie schon erwähnt ist das Übertragungsnetz eine der wichtigsten Infrastrukturen der Schweiz, die in der öffentlichen Hand bleiben muss. Die Stadt hatte schon immer einen bedeutenden Anteil am Übertragungsnetz. Heute ist sie die einzige Gemeinde, die an der Swissgrid AG direkt beteiligt ist, und kann ein Mitglied des Verwaltungsrats stellen. Die Stadt soll weiterhin als einziges an der Swissgrid AG direkt beteiligtes Gemeinwesen Verantwortung für den Betrieb des schweizerischen Übertragungsnetzes übernehmen. Als bedeutender Wirtschaftsstandort hat die Stadt ein ganz besonderes Interesse an einer hohen Versorgungssicherheit, die durch die Swissgrid AG gewährleistet wird. Mit einer bedeutenden Beteiligung kann die Stadt ihre Interessen als wichtige Aktionärin der Swissgrid AG in den Generalversammlungen einbringen, dies selbstverständlich unter Respektierung des



gesetzlich gewährleisteten unabhängigen Netzbetriebs. Auch für das ewz als Verteilnetzbetreiber, der über die vier Kuppelunterwerke am Übertragungsnetz angeschlossen ist, und als Kraftwerksbetreiber, dessen Kraftwerke direkt am Übertragungsnetz angeschlossen sind, ist es wichtig, wenn es die Entwicklungen auf der Höchstspannungsebene direkt verfolgen, seine Fachkompetenz und seine Interessen angemessen einbringen kann.

Die Beteiligungen der Partnerwerke an der Swissgrid AG sollen in den nächsten Monaten verkauft werden. Das ewz möchte im Rahmen dieser Verkaufsaktionen Aktien erwerben und seine Beteiligung an der Swissgrid AG von heute 8,37 auf maximal 10 Prozent erhöhen.

	Beteiligung in %	Anzahl Swissgrid-Aktien in Stück	ewz-Anteil an Partnerwerk in %	ewz-Anteil an Swissgrid-Aktien der Partnerwerke in Stück
ewz	8,37	28 003 921		
KWO	0,42	1 408 281	16,66	234 620
KHR	1,68	5 627 347	19,50	1 097 333
Ofible	0,46	1 527 513	17	259 677
Ofima	1,50	5 023 408	10	502 341
Total Partnerwerke		13 586 549		2 093 971

Ausgehend von einem geschätzten Preis je Aktie von Fr. 3.60 würde der Erwerb der dem ewz zustehenden Swissgrid-Aktien aus den Beteiligungen an Partnerwerken rund 7,5 Millionen Franken kosten. Da das ewz erwartet, dass nicht alle Partner der Partnerwerke Swissgrid-Aktien erwerben wollen, soll das ewz die Gelegenheit nutzen können, zusätzlich Swissgrid-Aktien zu erwerben bis zu einer Höchstbeteiligung an der Swissgrid AG von 10 Prozent. Dafür müsste das ewz rund 5 Millionen Swissgrid-Aktien erwerben, was bei einem Preis von Fr. 3.60 je Swissgrid-Aktie Kosten von 18 Millionen Franken ergibt.

5. Beteiligungsmanagement

Gemäss Art. 5 Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement (Beilage zu Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 941/2019) werden die städtischen Beteiligungen in drei Kategorien A, B und C unterteilt. Die Zuordnung erfolgt durch den Stadtrat nach finanzieller Bedeutung und politisch-gesellschaftlicher Relevanz. Im Anhang zur Beteiligungsstrategie 2020–2023 (Beilage 3 zu STRB Nr. 1062/2020) werden städtische Beteiligungen entsprechend kategorisiert. Die Swissgrid AG ist eine Beteiligung der Kategorie B («mittlere Bedeutung»). Eine Erhöhung der Beteiligung des ewz auf maximal 10 Prozent führt zu keiner erheblichen Veränderung der finanziellen Bedeutung und politisch-gesellschaftlichen Relevanz der Beteiligung, die eine Zuordnung zur Kategorie A begründet. Die Beteiligung an der Swissgrid AG bleibt eine der Kategorie B.

Entsprechend Art. 8 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement wird der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe die Strategie für die Beteiligung der Stadt an der Swissgrid AG bis Ende Juni 2022 genehmigen und dem Stadtrat als Vormerknahme unterbreiten.



5/5

6. Zuständigkeit

Gemäss Art. 59 lit. d Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) ist der Gemeinderat zuständig für neue einmalige Ausgaben für die Beteiligung an Unternehmen von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.–.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Für den Erwerb von Aktien der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG mit Sitz in Aarau wird ein Rahmenkredit von 18 Millionen Franken bewilligt.**
- 2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite entscheidet der Stadtrat.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti